
o 27. Jahrgang

o Ausgabetag

09.09.2013

Nr.

18

Inhaltsangabe

- 51/2013 Öffentliche Bekanntmachung**
der Stadt Frechen über das Widerspruchsrecht gegen die Datenübermittlung im Rahmen des Wehrpflichtgesetzes
- 52/2013 Öffentliche Bekanntmachung**
der Stadt Frechen zur Wahl des 18. Deutschen Bundestages
- 53/2013 Öffentliche Bekanntmachung**
der Stadt Frechen zur Bundestagswahl am 22. September 2013 hinsichtlich der Bildung von Briefwahlvorständen
- 54/2013 Öffentliche Bekanntmachung**
der Stadt Frechen zur Landratswahl
- 55/2013 Öffentliche Bekanntmachung**
der Stadt Frechen zur Landratswahl am 22.09.2013 und zur möglichen Stichwahl des Landrats am 06.10.2013 hinsichtlich der Bildung von Briefwahlvorständen
- 56/2013 Öffentliche Bekanntmachung**
der Stadt Frechen zur Bürger/innenversammlung zum Endausbau Forststraße

Herausgeber

Stadt Frechen - Der Bürgermeister

Verantwortlich für den Inhalt: Der Bürgermeister.

Bezug über das Ratsbüro, Johann-Schmitz-Platz 1 - 3, 50226 Frechen, Tel.: (0 22 34) 501-208.

Jahresabonnement 15,00 € inkl. Porto. Einzelpreis 0,50 € zzgl. Porto.

Die Kündigung des Abonnements zum nächsten Jahr ist bis zum 30. November des laufenden Jahres möglich. Kostenlose Ausgabe an der Rathausinformation, in der Stadtbücherei oder unter

www.stadt-frechen.de

Öffentliche Bekanntmachung der Stadt Frechen über das Widerspruchsrecht gegen die Datenübermittlung im Rahmen des Wehrpflichtgesetzes

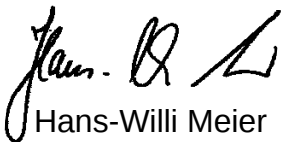
Gemäß § 58 Absatz 1 des Wehrpflichtgesetzes übermittelt die Meldebehörde zum Zweck der Übersendung von Informationsmaterial dem Bundesamt für Wehrverwaltung jährlich bis zum 31. März folgende Daten zu Personen mit deutscher Staatsangehörigkeit, die im nächsten Jahr volljährig werden:

1. Familienname,
2. Vornamen,
3. gegenwärtige Anschrift.

Die Betroffenen haben das Recht, der Übermittlung ihrer Daten zu widersprechen.

Der Widerspruch kann schriftlich oder zur Niederschrift bei der Stadt Frechen, Johann-Schmitz-Platz 1-3, 50226 Frechen eingelegt bzw. abgegeben werden.

Frechen, den 03.09.2013



Hans-Willi Meier
Bürgermeister

Wahlbekanntmachung

der Stadt Frechen

1. Am 22. September 2013 findet die

Wahl zum 18. Deutschen Bundestag

statt.

Die Wahl dauert von 8.00 bis 18.00 Uhr.

2. Die **Stadt Frechen** gehört zum Wahlkreis 91, Rhein-Erft-Kreis I und ist in **22** allgemeine Wahlbezirke eingeteilt.

In den Wahlbenachrichtigungen, die den Wahlberechtigten in der Zeit vom **26. August bis 01. September 2013** übersandt worden sind, sind der Wahlbezirk und der Wahlraum angegeben, in dem der Wahlberechtigte zu wählen hat.

Die Briefwahlvorstände treten zur Ermittlung des Briefwahlergebnisses um 16.00 Uhr im Rathaus der Stadt Frechen, Johann-Schmitz-Platz 1 – 3, 50226 Frechen, zusammen.

Für die Stadt Frechen werden sechs Briefwahlvorstände gebildet.

3. Jeder Wahlberechtigte kann nur in dem Wahlraum des Wahlbezirks wählen, in dessen Wählerverzeichnis er eingetragen ist.

Die Wähler haben die **Wahlbenachrichtigung** und ihren **Persalausweis** oder **Reisepass** zur Wahl mitzubringen. Die Wahlbenachrichtigung soll bei der Wahl abgegeben werden.

Gewählt wird mit **amtlichen Stimmzetteln**. Jeder Wähler erhält bei Betreten des Wahlraumes einen Stimmzettel ausgehändigt. **Jeder Wähler hat eine Erststimme und eine Zweitstimme.**

Der Stimmzettel enthält jeweils unter fortlaufender Nummer

1. für die Wahl im Wahlkreis in schwarzem Druck die Namen der Bewerber der zugelassenen Kreiswahlvorschläge unter Angabe der Partei, sofern sie eine Kurzbezeichnung verwendet, auch dieser, bei anderen Kreiswahlvorschlägen außerdem des Kennworts und rechts von dem Namen jedes Bewerbers einen Kreis für die Kennzeichnung.

2. für die Wahl nach Landeslisten in blauem Druck die Bezeichnung der Parteien, sofern sie eine Kurzbezeichnung verwendet, auch dieser, und jeweils die Namen der ersten fünf Bewerber der zugelassenen Landeslisten und links von der Parteibezeichnung einen Kreis für die Kennzeichnung.

Der Wähler gibt seine **Erststimme** in der Weise ab, dass er auf dem linken Teil des Stimmzettels (Schwarzdruck) durch ein in einen Kreis gesetztes Kreuz oder auf andere Weise eindeutig kenntlich macht, welchem Bewerber sie gelten soll,

und seine **Zweitstimme** in der Weise, dass er auf dem rechten Teil des Stimmzettels (Blaudruck) durch ein in einen Kreis gesetztes Kreuz oder auf andere Weise eindeutig kenntlich macht, welcher Landesliste sie gelten soll.

Der Stimmzettel muss vom Wähler in einer Wahlzelle des Wahlraumes

oder in einem besonderen Nebenraum gekennzeichnet und in der Weise gefaltet werden, dass seine Stimmabgabe nicht erkennbar ist.

4. Die **Wahlhandlung** sowie die im Anschluss an die Wahlhandlung erfolgende **Ermittlung** und **Feststellung des Wahlergebnisses** im Wahlbezirk sind **öffentlich**. Jedermann hat Zutritt, soweit das ohne Beeinträchtigung des Wahlgeschäftes möglich ist.

5. Wähler, die einen **Wahlschein** haben, können an der Wahl im Wahlkreis, in dem der Wahlschein ausgestellt ist,

a) durch Stimmabgabe in einem **beliebigen** Wahlbezirk dieses Wahlkreises oder

b) durch **Briefwahl**

teilnehmen.

Wer durch **Briefwahl** wählen will, muss sich von der **Stadt Frechen** einen amtlichen Stimmzettel, einen amtlichen blauen Stimmzettelumschlag sowie einen amtlichen roten Wahlbriefumschlag beschaffen und seinen Wahlbrief mit dem Stimmzettel (im verschlossenen Stimmzettelumschlag) und dem unterschriebenen Wahlschein so rechtzeitig der auf dem **Wahlbriefumschlag** angegebenen Stelle zuleiten, dass er dort **spätestens am Wahltag bis 18.00 Uhr** eingeht. Der Wahlbrief kann auch bei der angegebenen Stelle abgegeben werden.

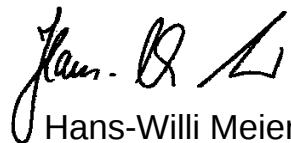
Dem Briefwahlbezirk III – der als repräsentativer Briefwahlbezirk ausgewählt wurde – sind die Urnenwahlbezirke 5, 6, 7 und 8 zugeordnet. Daher erhalten Wahlbe-

rechtigte die in diesen Wahlbezirken wohnen, einen amtlichen Stimmzettel mit Statistikmerkmal, d.h. mit Buchstabenaufdruck, eingeteilt nach Geschlecht und Altersgruppe.

6. Jeder Wahlberechtigte kann sein Wahlrecht nur einmal und nur persönlich ausüben (§ 14 Abs. 4 des Bundeswahlgesetzes). Wer unbefugt wählt oder sonst ein unrichtiges Ergebnis einer Wahl herbeiführt oder das Ergebnis verfälscht, wird mit Freiheitsstrafe bis zu 5 Jahren oder mit Geldstrafe bestraft. Der Versuch ist strafbar (§ 107 a Abs. 1 und 3 des Strafgesetzbuches).

Frechen, 05.09.2013

Stadt Frechen
Der Bürgermeister
- als Wahlleiter -


Hans-Willi Meier

Bekanntmachung der Stadt Frechen
zur Bundestagswahl am 22. September 2013
hinsichtlich der Bildung von Briefwahlvorständen

Zur Ermittlung des Briefwahlergebnisses habe ich für die Bundestagswahl am 22.09.2013 gemäß § 8 Bundeswahlgesetz (BWG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 23. Juli 1993 (BGBl. I, S. 1288, 1594), zuletzt geändert durch Gesetz vom 03. Mai 2013 (BGBl. I, S. 1082) i.V.m. § 7 Bundeswahlordnung (BWO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 19. April 2002 (BGBl. I, S. 1376), zuletzt geändert durch Verordnung vom 13. Mai 2013 (BGBl. I, S. 1255) **sechs Briefwahlvorstände** gebildet.

Die Briefwahlvorstände treten am Wahltag, **22. September 2013 um 16.00 Uhr** im Rathaus der Stadt Frechen, Johann-Schmitz-Platz 1-3, 50226 Frechen in folgenden Räumlichkeiten zusammen:

Briefwahlvorstand I
für die **Wahlbezirke 1, 2**
Zimmer 304

Briefwahlvorstand IV
für die **Wahlbezirke 9, 10, 11, 14, 15**
Zimmer 309

Briefwahlvorstand II
für die **Wahlbezirke 3, 4**
Zimmer 303

Briefwahlvorstand V
für die **Wahlbezirke 16, 17, 18, 19, 20**
Zimmer 325

Briefwahlvorstand III
für die **Wahlbezirke 5, 6, 7, 8**
Zimmer 308

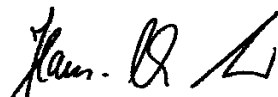
Briefwahlvorstand VI
für die **Wahlbezirke 12, 13, 21, 22**
Zimmer 334

Die Tätigkeit der Briefwahlvorstände ist öffentlich.

Jedermann hat Zutritt zu den Räumen der Briefwahlvorstände.

Frechen, 05.09.2013

Stadt Frechen
Der Bürgermeister
-als Wahlleiter-


Hans Willi Meier

Wahlbekanntmachung

der Stadt Frechen

1. Am 22. September 2013 findet in der Stadt Frechen folgende Kommunalwahl statt:

Landratswahl

Die Wahl findet gemeinsam mit der Bundestagswahl statt und dauert von 8 bis 18 Uhr.

2. Die Stadt Frechen ist in **22** allgemeine Stimmbezirke eingeteilt. In den **Wahlbenachrichtigungen**, die den Wahlberechtigten in der **Zeit vom 26.08.2013 bis 01.09.2013** übersandt worden sind, sind der Stimmbezirk und der Wahlraum angegeben, in dem die wahlberechtigte Person zu wählen hat.

Die Briefwahlvorstände treten zur Ermittlung des Briefwahlergebnisses um 16.00 Uhr im Rathaus der Stadt Frechen, Johann-Schmitz-Platz 1-3, 50226 Frechen zusammen.

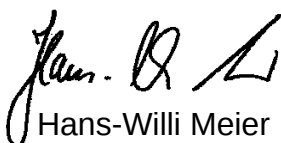
3. Die **Stimmzettel** werden amtlich hergestellt und im Wahlraum bereitgehalten.
4. Jede wahlberechtigte Person kann nur in dem Wahlraum des Stimmbezirks wählen, in dessen Wählerverzeichnis sie eingetragen ist. Die Wähler/innen haben die **Wahlbenachrichtigung** und einen **gültigen Identitätsausweis** zur Wahl mitzubringen.
5. Jede wählende Person hat **eine Stimme**. Sie gibt sie ab, indem durch Ankreuzen oder auf andere Weise kenntlich gemacht wird, welchem Wahlvorschlag sie gelten soll.

Die Stimmzettel müssen von der wählenden Person in einer Wahlzelle des Wahlraums oder in einem besonderen Nebenraum gekennzeichnet und so zusammengefaltet werden, dass nicht erkannt werden kann, wie sie gewählt hat.

6. Die Wahlhandlung sowie die im Anschluss an die Wahlhandlung erfolgende Ermittlung und Feststellung der Wahlergebnisse im Stimmbezirk sind öffentlich. Jedermann hat Zutritt, soweit das ohne Beeinträchtigung des Wahlgeschäfts möglich ist.
7. Wahlberechtigte, die einen Wahlschein haben, können in **einem beliebigen Stimmbezirk** des Wahlbezirks, in dem der Wahlschein ausgestellt ist, oder **durch Briefwahl** wählen.
8. Wer durch Briefwahl wählen will, muss sich von der Stadt **Briefwahlunterlagen** beschaffen. Die **Briefwahl** wird in folgender Weise ausgeübt:
 - a) Die wählende Person kennzeichnet persönlich und unbeobachtet ihren Stimmzettel, für den sie wahlberechtigt ist.
 - b) Sie legt den Stimmzettel in den amtlichen **grünen** Stimmzettelumschlag und verschließt diesen.
 - c) Sie unterzeichnet unter Angabe des Ortes und des Tages die auf dem **gelben** Wahlschein vorgedruckte Versicherung an Eides statt zur Briefwahl.
 - d) Sie steckt den verschlossenen amtlichen Stimmzettelumschlag und den unterschriebenen Wahlschein in den amtlichen **gelben** Wahlbriefumschlag.

- e) Sie verschließt den Wahlbriefumschlag.
 - f) Sie übersendet den Wahlbrief an die auf dem Wahlbriefumschlag angegebene Stelle so rechtzeitig, dass er dort **spätestens am Wahltag bis 16 Uhr** eingeht. Der Wahlbrief kann auch dort abgegeben werden.
9. Jede wahlberechtigte Person kann ihr Wahlrecht nur einmal und nur persönlich ausüben.
10. Wer unbefugt wählt oder sonst ein unrichtiges Ergebnis einer Wahl herbeiführt oder das Ergebnis verfälscht, wird nach § 107 a Abs. 1 und 3 des Strafgesetzbuches mit Freiheitsstrafe bis zu fünf Jahren oder mit Geldstrafe bestraft. Der Versuch ist strafbar.

Frechen, 05.09.2013



Hans-Willi Meier
Bürgermeister

Bekanntmachung der Stadt Frechen
zur Landratswahl am 22.09.2013 und
zur möglichen Stichwahl des Landrats am 06.10.2013
hinsichtlich der Bildung von Briefwahlvorständen

Für die Landratswahl am 22.09.2013 habe ich gemäß § 2 Abs. 1 Kommunalwahlgesetz (KWahlG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 30. Juni 1998 (GV.NRW. S. 454, ber. S. 509 und 1999 S. 70), zuletzt geändert durch Gesetz zur Stärkung der kommunalen Demokratie vom 09. April 2013 (GV.NRW S. 194), - SGV. NRW 1112 i.V.m. §§ 7, 8 Kommunalwahlordnung (KWahlO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 31. August 1993 (GV.NRW. S. 592, ber. S. 967), zuletzt geändert durch Verordnung vom 03. Juli 2009 (GV.NRW. S. 372), - SGV. NRW 1112 - **drei Briefwahlvorstände** gebildet.

Die Briefwahlvorstände treten am Wahltag, **22.09.2013 / 06.10.2013 um 16 Uhr** im Rathaus der Stadt Frechen, Johann-Schmitz-Platz 1-3, 50226 Frechen in folgenden Räumlichkeiten zusammen:

Briefwahlvorstand VII
für die **Wahlbezirke 1 – 6**
Zimmer 403

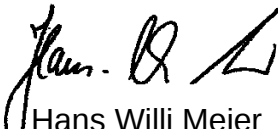
Briefwahlvorstand VIII
für die **Wahlbezirke 7 - 14**
Zimmer 405

Briefwahlvorstand IX
für die **Wahlbezirke 15 - 22**
Zimmer 407

Die Tätigkeit der Briefwahlvorstände ist öffentlich.

Jedermann hat Zutritt zu den Räumen der Briefwahlvorstände.

Frechen, 05.09.2013


Hans Willi Meier
Bürgermeister

Bekanntmachung der Stadt Frechen

Bürger/innenversammlung zum Endausbau Forststraße

Die Stadtverwaltung informiert die Anwohner der Forststraße über den vorgesehen Endausbau. Hierzu lädt der Bürgermeister alle Bürger und Bürgerinnen der Forststraße sowie angrenzenden Straßen zu einer Informationsveranstaltung im alten Sitzungssaal des Frechener Rathauses ein.

Die Stadtverwaltung wird die Ausbauvarianten und deren Inhalt, Zweck und Auswirkungen erläutern. Anschließend besteht Gelegenheit zur Äußerung und Erörterung.

**Die Bürger/innenversammlung
findet am**

**1. Oktober 2013
um 19:00 Uhr**

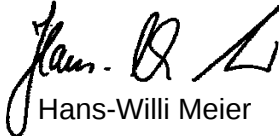
**im alten Sitzungssaal des Rathauses der
Stadt Frechen, Johann-Schmitz-Platz 1-3,
50226 Frechen statt.**

Der Ausbaubereich erstreckt sich von „Zur Ville“ bis „Vorgebirgsweg“



Hiermit werden alle interessierten
Bürger/innen zu dieser Veranstaltung
eingeladen.

Frechen, den 09.09.2013
Der Bürgermeister


Hans-Willi Meier